

Sitzung des Ortsgemeinderates Kalt

Am Donnerstag, 03.11.2022, findet um 19:30 Uhr, im "Dorftreff" in Kalt eine Sitzung des Ortsgemeinderates Kalt mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Ergänzungswahlen zum Rechnungsprüfungsausschuss
- 3) Auflösung des Zweckverbandes Kindergarten Kalt-Gierschnach und Übertragung der Aufgabe "Kindertagesbetreuung" nach § 67 Abs.5 GemO auf die Verbandsgemeinde
- 4) Gewährung eines rückzahlbaren Zuschusses an den Förderverein St. Markus Kirche Kalt e.V.
- 5) Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Vereine
- 6) Teilergebnis der Brückenüberprüfung in Kalt
- 7) Stromanschluss Bolzplatz
- 8) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 9) Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 10) Parkregelung Friedhofsparkplatz
- 11) Beetgestaltung Dorfplatz
- 12) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem [über Grundstücksangelegenheiten](#) beraten wird.

Kalt, 27. Oktober 2022
Ortsgemeinde Kalt

MICHAEL REUSCHLER
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Kalt am 03.11.2022 im "Dorftreff" in Kalt findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Kalt

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Kalt/859/2022)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Kalt

TOP-Nr.: 2 Ergänzungswahlen zum Rechnungsprüfungsausschuss (Kalt/847/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Herr Bernhard Mercier ist aus der Ortsgemeinde Kalt verzogen und somit aus dem Ortsgemeinderat ausgeschieden. Er war zudem Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.

Entsprechend sind Ergänzungswahlen zum Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen.

Die derzeit gültige Fassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kalt sieht nach § 2 Abs. 3 vor, dass die Ausschüsse ausschließlich aus Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates gebildet werden.

Rechnungsprüfungsausschuss

Mitglieder Stellvertreter

2. Mercier, Bernhard Fuchs, Marianne

Das Vorschlagsrecht liegt auf Seiten der Wählergruppe Reuschler.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) bei Wahlen.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kalt	03.11.2022	Kalt/847/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Michael Reuschler	§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied bzw. Stellvertreter/in in den Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Kalt.

Mitglied _____ Stellvertretung _____

1. _____ Fuchs, Marianne _____

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kalt	03.11.2022	Kalt/847/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Michael Reuschler									§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO		

Ortsgemeinderat Kalt

TOP-Nr.: 3 Auflösung des Zweckverbandes Kindergarten Kalt-Gierschnach und Übertragung der Aufgabe "Kindertagesbetreuung" nach § 67 Abs.5 GemO auf die Verbandsgemeinde (Kalt/855/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Die Übernahme der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde war in den vergangenen Jahren bereits häufiger in den kommunalen Gremien im Gespräch. Zuletzt wurde in den Bürgermeisterbesprechungen am 30.11.2020 und am 11.07.2022 mit den Orts- und Stadtbürgermeistern darüber diskutiert und die Vorteile einer Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde dargestellt. Der zuständige Fachbereichsleiter der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, in der die Aufgabenübertragung schon vor einigen Jahren vollzogen wurde, gab einen Erfahrungsbericht und stellte dar, welche Vorteile mit der Aufgabenübertragung verbunden sind. Des Weiteren schilderte der zuständige Referent des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Horst Meffert, die rechtlichen Rahmenbedingungen nach Inkrafttreten des neuen Kindertagesstättengesetzes.

In beiden Sitzungen wurde herausgearbeitet, dass die Zugehörigkeit eines Orts- oder Stadtbürgermeisters zu „seiner Kita“ durch den Aufgabenübergang nicht endet. Alle repräsentativen Aufgaben können nach wie vor von den Orts- und Stadtbürgermeister*innen wahrgenommen werden. In ihrer Funktion als Orts- / Stadtbürgermeister*in sind sie außerdem in jedem Fall ein wichtiger Akteur im Sozialraum. Die Sozialraumbetrachtung wird für die Kitas im Hinblick ihrer vom Gesetzgeber gewollten Entwicklung hin zu Familienzentren in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Hier sind die Einrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft auf jeden Fall auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Stadt- und Ortsbürgermeister*innen angewiesen.

Eine Übernahme der Betriebsträgerschaft für die kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Maifeld bringt zahlreiche Erleichterungen im Verwaltungshandeln mit sich:

1. Zu allererst zu nennen wäre eine Vereinfachung im Personalwesen durch nur einen einzigen Arbeitgeber. Dies würde Vertretungen untereinander, Wechsel von einer zur anderen Kindertagesstätte und organisatorische Abläufe vereinfachen. Insbesondere könnten für Vertretungen feste Springerkräfte beschäftigt werden, die je nach Bedarf in allen Kitas eingesetzt werden können. Die Vertretung von erkrankten Erzieherinnen stellt die Träger derzeit vor große Probleme. Es finden sich kaum qualifizierte Personen, die bereit sind tages- oder wochenweise als Vertretungskraft beschäftigt zu werden. Hier ist in der derzeitigen Trägerstruktur für jeden Vertretungsfall ein neuer Arbeitsvertrag zu erstellen. Dies hat zur Folge, dass eine Vertretungskraft pro Monat je nach Einsatz mehrere verschiedene Arbeitsverträge von unterschiedlichen Arbeitgebern erhält. Mit diesem Arbeitgeberwechsel sind stets auch An- und Ummeldungen für Sozialversicherungsträger notwendig. Für die eingesetzten Mitarbeiter*innen ist diese Verfahrensweise ebenfalls nachteilig, da keine zusammenhängenden Zeiten für Urlaubsansprüche, Zahlungen von Jahressonderzahlungen

etc. ergeben. Bei kurzfristigen „Leerläufen“ müssen sich die Mitarbeitenden immer wieder selbst um die Krankenversicherung kümmern. Dies hat schon dazu geführt, dass Vertretungskräfte aufgrund dieses hohen Aufwandes ihre Mitarbeit wieder beendet haben.

2. Derzeit sehen sich die Träger der Kindertagesstätten bereits ohnehin einem zunehmenden Fachkräftemangel gegenüber. Bei kleineren Arbeitgebern tritt dabei oft der Fall ein, dass Personal nur befristet beschäftigt werden kann, beispielsweise zur Elternzeit- oder Krankheitsvertretung. Die Bewerberlage ist für solche Stellen meist sehr dürrtig. Sollte dennoch ein geeigneter Bewerber gefunden werden, so wandert das Personal bei Ablauf oder bereits auch oft schon während der Befristung meist zu anderen größer aufgestellten Arbeitgebern ab, die „attraktivere“ unbefristete Stellen anbieten können. So stehen die Träger der Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Maifeld in zunehmender Konkurrenz zu umliegenden, breiter aufgestellten Arbeitgeberern, wie den Städten Mayen, Andernach, Neuwied und Koblenz aber auch zur Verbandsgemeinde Weißenthurm, die die Betriebsträgerschaft vor einigen Jahren übernommen hat. Um dem zu begegnen wäre auch für die Verbandsgemeinde Maifeld eine Aufstellung in größerem Rahmen durchaus sinnvoll, um mehr unbefristete und damit attraktivere Stellen im Rahmen eines flexibleren Personaleinsatzes anbieten zu können. Zudem bestehen in größeren Strukturen die zumindest theoretisch, größerer Möglichkeiten zur Übernahme einer Führungsposition ohne den Arbeitgeber wechseln zu müssen, was gerade junge Bewerber*innen anspricht.
3. Auch für die Angebotsstruktur in den einzelnen Einrichtungen wäre ein einziger Träger vorteilhaft. Es könnten ggf. spezielle pädagogische Angebote (z. B. Montessori) in einzelnen Einrichtungen gemacht werden oder spezielle Einrichtungen für Krippenkinder geschaffen werden. Auch könnten Einrichtungen mit speziellen Öffnungszeiten ausgestattet werden.
4. Für die Eltern gäbe es den Vorteil, dass sie von ihrem im Sozialgesetzbuch (SGB) verankerten Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen könnten. Dies ist derzeit in den meisten Orten nicht möglich, da jede Kommune aufgrund der Platzknappheit grundsätzlich nur Kinder aus ihrem Einzugsbereich aufnimmt bzw. aufnehmen kann.
5. Der Qualitätsmanagement-Prozess in den Kitas könnte bei einer Trägerschaft der Verbandsgemeinde positiv beeinflusst werden. Es könnten einheitliche Qualitätsstandards und gemeinsame pädagogische Rahmenbedingungen für die Einrichtungen etabliert werden. Erste Schritte in diese Richtung sind seit einiger Zeit eingeführte einheitliche Betreuungsverträge und etwa vergleichbare Schließzeiten im Laufe eines Kita-Jahres.

Unabhängig von diesen Faktoren muss ein ganz besonderes Augenmerk auf die Trägerqualität gelegt werden. Gerade in den letzten beiden Jahren, insbesondere auch durch das Inkrafttreten des neuen rheinland-pfälzischen Kita-Gesetzes (KitaG) im Jahr 2021, hat sich das System der Kindertagesbetreuung nochmals nachhaltig verändert. So rücken auch die Trägerverantwortung und Trägerqualität immer stärker in den Fokus.

Die Einrichtungsträger sehen sich einer Vielzahl an vielschichtigen Anforderungen und damit verbundenen Aufgaben gegenübergestellt, die sie erfüllen sollen. Zudem steht über diesen untergeordneten Anforderungen immer die enorm anspruchsvolle **Kernaufgabe**:

Die Sicherstellung des Wohls der in der Einrichtung betreuten Kinder. Die Erfüllung dieser Kernaufgabe stellt eine große Selbstverpflichtung dar, insbesondere, wenn man bedenkt, dass die Trägerschaft kommunaler Kindertagesstätten in der Regel bei ehrenamtlichen

Mandatsträgern liegt, die neben der Trägerschaft von einer / mehreren Kindertagesstätte/n noch eine Vielzahl anderer gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen haben.

In der Folge werden nun die wichtigsten Trägeraufgaben skizziert (Liste nicht abschließend):

- Wirtschaftliche Sicherheit (ausreichende Ausstattung der Kita mit Finanz- und Sachmitteln)
- Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, die die Mindestvorgaben für die Betriebserlaubnis erfüllen und regelmäßige Überprüfung, ob die genehmigten Räumlichkeiten und Außenspielflächen noch den Erfordernissen des Kindeswohls genügen.
- Einstellung qualifizierten Fachpersonals
- Ermöglichung der Fort- und Weiterbildung des Personals
- Verantwortungsträger für Behörden, Verbände und Eltern
- Beteiligung an der Weiterentwicklung des Jugendhilfeangebots im Sozialraum
- Beitrag zur Bedarfsgerechtigkeit und der Angebotsvielfalt
- Gewährleistung der Umsetzung und der stetigen Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung. (Qualitätssicherung)
- Gewährleistung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern in der Kindertagesstätte (Partizipation und Beschwerdemanagement müssen in der Konzeption verankert und umgesetzt werden)
- Unterstützung bei der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und bei der Gesundheitsförderung von Kindern (z. B. Bewegungsangebote, Gesunde Ernährung, natürliche Belichtung, ausreichende Belüftung und angemessene Beschattung der Räumlichkeiten)
- Schaffung von Rahmenbedingungen zur Erziehungspartnerschaft (Verantwortlichkeit für die Einrichtung eines Elternausschusses)
- Verantwortlichkeit für die Erstellung und Einhaltung eines institutionellen Schutzkonzeptes (beinhaltet im Verdachtsfall die Vornahme einer Gefährdungseinschätzung und ggfs. Einschaltung einer InSoFa (insoweit erfahrene Fachkraft) sowie eine Meldung nach § 47 SGB VII)
- Dokumentation von Arbeitsabläufen und Aktenführung (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)

Durch diese Auflistung der Trägeraufgaben wird deutlich, dass die Gesamtverantwortung sowohl in pädagogischer als auch in organisatorischer Hinsicht beim Einrichtungsträger liegt und zwar unabhängig von der Verantwortung der Mitarbeitenden für ihr eigenes Tun oder Unterlassen im jeweiligen vom Träger übertragenen Aufgabengebiet. Das bedeutet, dass zwar grundsätzlich eine Delegation von Pflichten und Aufgaben seitens des Trägers auf die Einrichtungsleitung und die Betreuungskräfte erfolgen kann und sollte (allerdings darf keine pauschale Delegation sämtlicher Aufgaben auf die Mitarbeitenden der Kita erfolgen), letztlich bleibt dennoch die Verantwortung bei Vorfällen, wie grenzverletzendem Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern, einer Verletzung der Aufsichtspflicht oder Unfällen, beim Träger und dieser kann somit auch haftungsrechtlich belangt werden.

Der Träger übt also die Dienst- und Fachaufsicht über seine Einrichtung(en) aus. Aufgrund dieser multidimensionalen Aufgabenfülle ist es unabdingbar, dass Einrichtungsträger einerseits über ein fundiertes pädagogisches Fachwissen, sowie über gute Rechtskenntnisse (z. B. SGB VIII, KitaG, KitaGAVO, Elternmitwirkungsverordnung, ...) verfügen, als auch eine gute Organisationsfähigkeit und umfangreiche Kompetenzen im Bereich der Personalführung mitbringen.

Der Träger muss in der Lage sein, ggfs. gegenüber Mitarbeitenden seiner Einrichtung arbeitsrechtlich tätig zu werden, um das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder zu wahren. Um dies gewährleisten zu können, bedarf es einer professionellen Distanz zu den Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Grundsätzlich entsteht hier zuweilen auch ein Konflikt, weil sich der Träger einerseits seinen Mitarbeitenden verpflichtet fühlt, andererseits aber das Kindeswohl an erster Stelle steht. Der Umgang mit solchen Konflikten ist enorm herausfordernd und kann insbesondere bei persönlichen Beziehungen vor Ort für ehrenamtliche Trägervertreter eine schwierig zu lösende Aufgabe sein.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass es für die pflichtgemäße Erfüllung der Trägeraufgaben einer Qualifizierung bedarf. Die Verpflichtung zur Trägerqualifikation wurde im KitaG gesetzlich verankert. Allerdings stellt sich die aktuelle Situation so dar, dass es momentan nur wenige Weiterbildungsangebote für Trägervertreter gibt, die oftmals auch nicht das gesamte Anforderungsspektrum erfüllen. Schon jetzt wird deutlich, dass die Anforderungen so multidimensional sind, dass auch die Fortbildungsinhalte in verschiedenen Fachgebieten liegen müssen. Somit wird eine umfassende Trägerqualifizierung einerseits einen hohen zeitlichen Rahmen einnehmen und andererseits in regelmäßigen Abständen stetig fortgeführt werden müssen und nie abgeschlossen sein. In Falle eines Mandatswechsels müsste sich also der neue ehrenamtliche Trägervertreter von Grund auf neu schulen.

Bei Betrachtung sämtlicher Faktoren erscheint es letztlich nur folgerichtig und sinnvoll, das notwendige fachliche Know-How durch Fachkräfte unterschiedlicher Professionen sicherzustellen, um das Kindeswohl der anvertrauten Kinder tatsächlich gewährleisten zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Da derzeit nicht davon auszugehen ist, dass eine zeitgleiche Übertragung aller kommunalen Kindergärten des Maifelds auf die Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen wird, kann und darf die Finanzierung, der aus der Übernahme entstehenden Kosten, nicht durch die Verbandsgemeindeumlage erfolgen. Dies ergibt sich aus den §§ 26 ff. des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Die Verbandsgemeindeumlage ist in § 26 Abs. 1 LFAG geregelt. Danach wird die allgemeine Aufgabenwahrnehmung, die für alle verbandsangehörigen Kommunen erfolgt, durch die Verbandsgemeindeumlage finanziert.

Soweit Aufgaben, die von der Verbandsgemeinde wahrgenommen werden, den verbandsangehörigen Ortsgemeinden/Städten in unterschiedlichem Umfang Vorteile bringt, kann neben der „allgemeinen“ Verbandsgemeindeumlage eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil der einzelnen Kommune nicht bereits auf eine andere Weise ausgeglichen wird. Dies bedeutet, dass der Vorteil auch z.B. auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgegolten werden kann.

Hinsichtlich der finanziellen Belastung der Ortsgemeinde Kalt, nach der Übernahme der Kindertagesstätte durch die Verbandsgemeinde Maifeld, ist es aber unerheblich, ob die „Verrechnung der Kosten der Kindertagesstätte“ mittels Sonderumlage oder öffentlich-rechtlichem Vertrag erfolgt, da die für die Verrechnung maßgeblichen Parameter die gleichen sind. Lediglich bei dem Verrechnungsverfahren ergeben sich Unterschiede.

Die für das Verrechnungsverfahren maßgeblichen Parameter werden wie nachfolgend aufgeführt, zu jeweils 50 % vorgeschlagen:

- Anzahl der Kinder je beteiligter Ortsgemeinde/Stadt zum 31.05. eines jeden Jahres, die in der jeweiligen Kita betreut werden, entsprechend der Regelung in § 5 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO)
- Anzahl der Einwohner je beteiligter Ortsgemeinde/Stadt.

Die Merkmale sollen für alle Kindertagesstätten, die durch die Verbandsgemeinde Maifeld betrieben werden, einheitlich festgesetzt werden. Die Berechnung der von den jeweils beteiligten Städten und Ortsgemeinden zu zahlenden Umlagen ist jeweils individuell auf die jeweilige Kindertagesstätte bezogen. Dies bedeutet, dass für jeder der von der Verbandsgemeinde Maifeld betriebene Kindertagesstätte eine separate Abrechnung erfolgen muss.

Zur Berechnung der Kosten der einzelnen Kindertagesstätten werden die ordentlichen Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Kindertagesstätte herangezogen. Die Investitionen und die erhaltenen Zuschüsse für Investitionen, werden durch die Abschreibungen bzw. durch die Auflösung der Sonderposten in die Abrechnung einbezogen.

Im Rahmen der Übertragung der Kindertagesstätte soll das Grundstück des Zweckverbandes „Kindertagesstätte Kalt-Gierschnach“ einschließlich des Gebäudes zur Nutzung an die Verbandsgemeinde Maifeld abgegeben werden.

Hier ist ein Ankauf des Grundstücks und des Gebäudes durch die Verbandsgemeinde Maifeld möglich. Aber auch die Übertragung von Grundstück und Gebäude im Rahmen eines Erbbaupachtvertrages kommt in Betracht.

Variante 1: Verkauf des Grundstückes und des Gebäudes an die Verbandsgemeinde Maifeld
Entsprechend der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kindertagesstätte Kalt-Gierschnach“ wurde bei der Errichtung des Zweckverbandes das Grundstück von der Ortsgemeinde Kalt kostenfrei eingebracht. Analog zu der damaligen Regelung steht bei einem Verkauf bzw. bei der Auflösung des Zweckverbandes der Grundstückswert alleine der Ortsgemeinde Kalt zu. Entsprechend des Bodenrichtwertkatasters werden von der Gesamtfläche rd. 1.348 qm mit einem Bodenrichtwert von 65,00 EUR und 995 qm mit einem Bodenrichtwert von 2,20 EUR bewertet. Dementsprechend ergibt sich ein Grundstückswert (ohne Gebäude) in Höhe von rd. 89.809,00 EUR. Vor dem Verkauf wäre eine exakte Vermessung des Grundstückes hinsichtlich der beiden Bodenrichtwertzonen vorzunehmen.

Vom dem Verkaufspreis des Gebäudes ist dieser, entsprechend der seinerzeitigen Aufteilung der Anschaffungskosten, mit 29,14% auf die Ortsgemeinde Gierschnach und mit 70,86% auf die Ortsgemeinde Kalt zu verteilen.

Die Wertfeststellung des Gebäudes steht noch aus. Diesbezüglich ist zu entscheiden, ob die Wertermittlung anhand der Bilanzwerte des Zweckverbandes erfolgen soll oder ob die Erstellung eines Wertgutachtens beauftragt wird.

Bei einem Verkauf des Gebäudes, an die Verbandsgemeinde Maifeld, nach den doppelten Bilanzwerten ist nach den derzeitigen Buchungen von einem Gebäudewert in Höhe von 363.098,66 EUR zum 01.01.2023 auszugehen.

Bei einem Verkauf würde entsprechend des o.g. Aufteilungsmaßstabes die Ortsgemeinde Kalt 257.291,71 EUR und die Ortsgemeinde Gierschnach 105.806,95 EUR erhalten.

Variante 2: Bereitstellung des Grundstückes im Rahmen eines Erbbaupachtvertrages

Bei einem Erwerb des Gebäudes durch die Ortsgemeinde Kalt könnte Gebäude und Grundstück der Verbandsgemeinde Maifeld im Rahmen eines Erbbaupachtvertrages zur Verfügung gestellt werden. Für die Ortsgemeinde Gierschnach ergibt sich dadurch in finanzieller Hinsicht keine Änderung, da dann der Verkaufspreis nicht von Seiten der Verbandsgemeinde Maifeld, sondern durch die Ortsgemeinde Kalt an die Ortsgemeinde Gierschnach gezahlt würde.

Zwischen der Ortsgemeinde Kalt und der Verbandsgemeinde Maifeld wäre ein Erbbaupachtvertrag abzuschließen. Anders als bei den „normal üblichen Erbbaupachtverträgen“ würde hier nicht nur ein Grundstück, sondern auch ein bereits bestehendes Gebäude per Erbbaupacht übertragen werden.

Neben den üblichen Vereinbarungen hinsichtlich der Höhe der jährlichen Pachtzahlung, der Vertragslaufzeit wäre auch eine Regelung hinsichtlich der Rückabwicklung sowohl nach Ende der Vertragslaufzeit wie auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Erbbaupachtvertrages zu treffen. Eine vorzeitige Beendigung des Erbbaupachtvertrages, z.B. im Falle, dass die Verbandsgemeinde Maifeld Gebäude und Grundstück nicht mehr für die Nutzung als Kindertagesstätte benötigen würde, wäre innerhalb des Vertrages zu regeln.

Auch hinsichtlich der finanziellen Ausgleichszahlungen bei vorzeitiger Beendigung des Erbbaupachtvertrages wie auch bei Ablauf der Vertragslaufzeit wären im Erbbaupachtvertrag Regelungen zu treffen. Während an dem Grundstück kein „Werteverzehr/Wertezuwachs“ erfolgt, ergeben sich bei dem Gebäude Veränderungen am Gebäudewert. Durch die jährliche Abschreibung entsteht eine Reduzierung des Gebäudewertes. Durch Generalsanierungsmaßnahmen, größere Instandsetzungen und Anbauten ist aber auch ein Anstieg des Gebäudewertes denkbar. Diesbezüglich müsste im Erbbaurechtsvertrag eine Regelung hinsichtlich des Ausgleichs des Wertezuwachses/Werteverzehr am Gebäude getroffen werden.

Um die Übertragung der Aufgabe „Kindertagesbetreuung“ zu vollziehen müssen folgende Schritte erfolgen:

1. Beide am Zweckverband beteiligten Ortsgemeinden beschließen die Auflösung des Zweckverbandes zum 31.12.2022. Hier fasst der Ortsgemeinderat einen Beschluss und beauftragt die aus der Gemeinde Kalt in die Verbandsversammlung entsandten Ratsmitglieder in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für eine Auflösung des Zweckverbandes zu votieren. Den eigentlichen Auflösungsbeschluss fasst die Verbandsversammlung.
2. Die Ortsgemeinde Kalt überträgt die Aufgabe Kindertagesbetreuung ab dem 01.01.2023 gemäß § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde. Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat bereits in seiner Sitzung am 23.06.2022 den Vorratsbeschluss gefasst, einem Aufgabenübergang von allen Gemeinden zuzustimmen, die dies beschließen.

3. Der Ortsgemeinderat entscheidet ob das Gebäude nach den Bilanzwerten aus der Doppik oder nach Verkehrswertgutachten veräußert werden soll oder ob das Gebäude im Rahmen einer Erbbaupacht an die Verbandsgemeinde übertragen wird. Im Falle des Verkehrswertgutachtens muss dieses möglichst schnell beauftragt werden.
4. Die Aufteilung des Kaufpreises erfolgt nach dem o.a. Verteilungsschlüssel, der Preis für das Grundstück fällt der Ortsgemeinde Kalt alleine zu.

1. Berechnungsbeispiel: Kindertagesstätte Kalt-Gierschnach

Grunddaten:

2. Berechnungsbeispiel: Kindertagesstätte Kalt-Gierschnach

Grunddaten:

Einwohnerzahlen zum 31.05.2022	Kalt:	471
	Gierschnach:	287
	Lonnig:	1.297
	Münstermaifeld:	3.588
	Naunheim:	491
Kinder in der Kita zum 31.05.2022	Kalt:	17
	Gierschnach:	10
	Lonnig:	1
	Münstermaifeld:	6
	Naunheim:	1

Voraussichtlicher Gebäudewert zum 01.01.2023:	363.098,67 EUR
Voraussichtliche Restnutzungsdauer zum 01.01.2023:	46 Jahre
Daraus resultierende Abschreibung:	7.893,44 EUR/Jahr

Kosten: Zur Vermeidung von pandemiebedingten Fehlberechnungen wurden die Ist-Zahlen des Jahres 2019 herangezogen.

Auszahlungen:

Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten):	297.997,36 EUR
Unterhaltungs- / Reparaturkosten (Gebäude):	23.588,84 EUR
Essen- / Getränkekosten:	7.474,42 EUR
Zusatzkosten (z. B. Fortbildung, Untersuchungen):	5.665,18 EUR
Geschäftsaufwendungen (z. B. Telefon, Versicherung):	4.787,32 EUR
Auszahlungen gesamt:	339.513,12 EUR

Einzahlungen:

Gesamteinzahlungen ohne Kostenbeteiligung der Verbandsmitglieder:	315.385,28 EUR
Saldo der Ein- / Auszahlungen:	24.127,84 EUR
Zzgl. Abschreibungen:	7.893,44 EUR
Von den an der Kita beteiligten Kommunen aufzubringender Gesamtbetrag;	<u>32.021,28 EUR</u>

Entsprechend den vorgesehenen Parametern und den o. g. Kinder- / Einwohnerzahlen wären folgende Zahlungen durch die beteiligten Ortsgemeinden / Stadt zu zahlen:

Kalt:	9.005,98 EUR
Gierschnach:	5.323,58 EUR
Lonnig:	3.842,81 EUR
Münstermaifeld:	12.109,89 EUR
Naunheim:	1.739,02 EUR

Zum Vergleich die Zahlung der Gemeinden in den vergangenen Jahren

	2019	2018	2017
Kalt	21.173,38 EUR	39.865,18 EUR	38.497,72 EUR
Gierschnach	10.483,57 EUR	19.738,44 EUR	25.550,11 EUR
ZV Münstermaifeld / Gappernach / Wierschem	2.799,68 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Kerben	1.292,17 EUR	2.088,05 EUR	0,00 EUR
Gesamt	35.748,80 EUR	61.691,67 EUR	64.047,83 EUR

Der geringe Zahlbetrag der Gemeinden im Haushaltsjahr 2019 ist durch geringere Heizkosten und einem Rückgang der Instandsetzungskosten (im Vergleich zu 2018 und 2017) zu erklären.

In beiden Berechnungsbeispielen soll planmäßig die Kindertagesstätte im Rahmen des Grundstückskaufs auf die Verbandsgemeinde Maifeld übergehen. Die „Bereitstellungskosten“ für das Gebäude, werden im Rahmen der Kostenkalkulation den beteiligten Kommunen durch die Abschreibungen in „Rechnung“ gestellt. Auch später getätigte Investitionen werden kostenmäßig im Rahmen der Abschreibung an die beteiligten Kommunen weitergehen. Dadurch wird einer „benutzungsgerechte“ Kostenübernahme sichergestellt.

Die Festsetzung der Sonderumlage in der jeweiligen Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Maifeld bindet lediglich die Kommunen des Maifelds an die Satzung und somit an die Sonderumlage. Sofern Kinder in die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Maifeld aufgenommen werden, die nicht im Maifeld beheimatet sind, ist eine vertragliche Regelung trotz Sonderumlage notwendig. In diesen Fällen wäre dann doch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der jeweiligen Wohngemeinde abzuschließen.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt, den Zweckverband Kindergarten Kalt-Gierschnach zum 31.12.2022 aufzulösen. Die für die Ortsgemeinde Kalt in der Versammlung vertretenen Mitglieder werden angewiesen den Auflösungsbeschluss zum 31.12.2022 in der Versammlung zu fassen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kalt	03.11.2022	Kalt/855/2 022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium überträgt die Aufgabe Kindertagesbetreuung nach § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung ab dem 01.01.2023 auf die Verbandsgemeinde.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kalt	03.11.2022	Kalt/855/2 022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 3:

Die Übertragung des Gebäudes erfolgt

- ☐ durch Verkauf an die Verbandsgemeinde
- ☐ zu den Bilanzwerten aus der Doppik
- ☐ nach dem Wert eines aktuellen Verkehrswertgutachten.
Der Ortsbürgermeister Michael Reuschler wird ermächtigt, ein solches Gutachten in Auftrag zu geben.
- ☐ im Wege der Erbbaupacht

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kalt	03.11.2022	Kalt/855/2 022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Kalt

TOP-Nr.: 4 Gewährung eines rückzahlbaren Zuschusses an den Förderverein St. Markus Kirche Kalt e.V. (Kalt/857/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der Förderverein St. Markus Kirche Kalt e. V. beabsichtigt, bedingt durch das Alter der Technik und die damit einhergehenden Probleme der Verständigung im Kirchenraum, die Beschallungsanlage zu erneuern. Die Kosten für eine neue Beschallungsanlage betragen ca. 5.000,00 EUR. Da diese Renovierungsmaßnahme von Seiten des Bistums nicht bezuschusst wird, muss der Förderverein St. Markus Kirche Kalt e.V. die Kosten für die Erneuerung der Anlage vollständig tragen.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der Förderverein in den letzten beiden Jahren nur geringe Einnahmen generieren und hat daher den Antrag auf Gewährung eines rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 4.000,00 EUR gestellt, damit die neue Beschallungsanlage finanziert werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 28101.524900 stehen keine Mittel mehr zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, einen rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 4.000,00 EUR zu gewähren. Die überplanmäßige Auszahlung wird genehmigt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kalt	03.11.2022	Kalt/857/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Kalt

TOP-Nr.: 5 Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Vereine (Kalt/858/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Das Dorffest wird von den örtlichen Vereinen ausgerichtet. Der Erlös dieser Veranstaltung soll daher auch den beteiligten Vereinen zugutekommen. Das Dorffest 2022 hat einen Erlös von 964,41 EUR ergeben. Unter Berücksichtigung der Vorjahre stehen aus Dorffesterlösen insgesamt 6.274,68 EUR zur Verfügung.

Es ist daher beabsichtigt, folgende Vereine mit je 500,00 EUR zu unterstützen:

- St. Sebastianus Schützengilde 1868 Kalt e.V. für Baumaßnahmen
- Jugendfeuerwehr Kalt für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen
- Förderverein St. Markus Kirche Kalt für die Erneuerung der Beschallungsanlage

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 28101.541900 stehen keine Mittel mehr zur Verfügung. Die überplanmäßige Ausgabe muss genehmigt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt folgende Zuschüsse aus den Überschüssen des Dorffestes zu gewähren:

- St. Sebastianus Schützengilde 1868 Kalt e.V. 500,00 EUR
- Jugendfeuerwehr Kalt 500,00 EUR
- Förderverein St. Markus Kirche Kalt e.V. 500,00 EUR.

Die überplanmäßige Auszahlung von 1.500,00 EUR wird genehmigt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kalt	03.11.2022	Kalt/858/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Kalt

TOP-Nr.: 6 Teilergebnis der Brückenüberprüfung in Kalt (Kalt/849/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In der Verbandsgemeinde Maifeld wurde für die Überprüfung der Ingenieurbauwerke (Brücken, Tunnel, Stützwände) eine Ausschreibung vollzogen. Das mindestfordernde Unternehmen und somit der Ausschreibungsgewinner ist der TÜV Rheinland. Im Zeitraum der Überprüfung wurde vor Ort festgestellt, dass sich zwei Brücken in der Gemarkung Kalt im Eigentum der Ortsgemeinde befinden und somit zu überprüfen sind. Daraufhin wurde gemäß § 4 Nr. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde die Durchführung der Überprüfung der zwei Bauwerke durch die Verbandsgemeindeverwaltung an den TÜV Rheinland (im Namen und Auftrag der Ortsgemeinde) vergeben. Die Vergabe konnte an die Ausschreibung angeknüpft werden, sodass diese vergleichsweise kostengünstig für die Ortsgemeinde ausfällt.

Das erste Bauwerk, eine Gewölbebrücke aus Bruchstein, befindet sich auf einem Wirtschaftsweg, der als Zuwegung zur Heidgermühle dient. Das zweite Bauwerk, eine Plattenbrücke aus Beton, befindet sich östlich der Kläranlage „Nothbachtal“ und dient als Zuwegung für die Kaspersmühle (Gemarkung Koborn-Gondorf).

Bei der Durchführung der Überprüfung des ersten Bauwerks, das sich am nördlichen Teil der Heidgermühle befindet, wurden erhebliche Mängel festgestellt. Das Bauwerk zeigt Überlastungserscheinungen, die auf Bewegung des Bauwerks unter Last hindeuten. Die Standsicherheit der Gewölbebrücke ist für alle Lasten im östlichen Bauwerksbereich nicht mehr gegeben. Auf Grund dessen wurde der Fahrspurbereich gesperrt, was zu einer Verengung auf dem Bauwerk führt. Zudem wurde das Bauwerk auf ein zulässiges Gesamtgewicht von maximal 3,5 Tonnen begrenzt, um das Bauwerk zu entlasten.

Die Sofortmaßnahme bietet allerdings keine langfristige Lösung des Problems, denn durch die zukünftig einseitige Belastung des Bauwerks, wird der Bereich potentiell mehr belastet.

Grundsätzlich ist die Erschließung von Mühlen im Außenbereich über einen unbefestigten Wirtschaftsweg ausreichend. Durch die Ablastung des Bauwerks ist der Hof weiter für Kraftfahrzeuge (bis 3,5 t) erreichbar, aber es könnte zu Anfahrsproblemen u. a. zur Befüllung der Gastanks der Mühle kommen, da diese durch die Begrenzung des Brückenbauwerks nur noch über den unbefestigten Wirtschaftsweg südlich der Mühle anfahrbar ist. Bei der entsprechenden Witterung könnte der unausgebaute südliche Wirtschaftsweg nicht mehr passierbar sein.

Weiter empfiehlt der TÜV aus Kostengründen den Ersatzneubau und nicht die aufwendige Reparatur der Bruchsteingewölbebrücke. Folglich wird diese Variante nicht weiter betrachtet. Der ausführliche TÜV-Bericht zu dem Bauwerk liegt der Sitzungsvorlage bei.

Lösungsvorschlag 1: Ersatzneubau des Brückenbauwerks in Form eines Durchlasses

Der Ersatzneubau in Form eines Durchlassrohrs ist unter Zustimmung der Behörden grundsätzlich denkbar. Hierfür müsste zunächst die Baugenehmigung eingeholt werden, bevor das Bauwerk abgerissen und neu errichtet werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass bei einem Neubau eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz eingeholt werden muss. Dazu ist es notwendig, neben dem Architekten, ein weiteres Planungsunternehmen mit einzubeziehen, das auf Wasserrecht spezialisiert ist. Dies führt zu weiteren Mehrkosten. Im Gesamten werden die Kosten für den Ersatzneubau inkl. Nebenkosten auf 50.000,00 EUR – 60.000,00 EUR geschätzt.

Lösungsvorschlag 2: Erschließung der Mühle über den südlichen Wirtschaftsweg

Der südliche, aber nicht mit einer Schwarzdecke ausgebaute Wirtschaftsweg bietet die Möglichkeit der „Neuerschließung“ der Mühle. Es ist möglich, den Wirtschaftsweg mit einer Schwarzdecke auszustatten. Für den Ausbau von Wirtschaftswegen gibt es grundsätzlich eine Fördermöglichkeit, die hierfür in Frage kommen könnte. Ob der Ausbau förderfähig ist, wurde verwaltungsseitig bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und der Kreisverwaltung angefragt und wird derzeit geprüft. Die Förderung bietet eine Regelförderquote von 55 % der Gesamtinvestition. Für den Ausbau des rd. 250 Meter langen und nicht ausgebauten Teils des Wirtschaftswegs werden Kosten in Höhe von 50.000,00 EUR – 60.000,00 EUR geschätzt. Nach Abzug der Förderung würde der Eigenanteil der Ortsgemeinde bei ca. 22.500,00 EUR – 27.000,00 EUR liegen. Zudem müssen Ausgleichsflächen als Ersatz für die Versiegelung des Wirtschaftswegs gefunden werden. Alternativ kann hier eine Ausgleichszahlung durch die Ortsgemeinde geleistet werden.

Der Vorschlag löst die Problematik der Erreichbarkeit der Mühle, allerdings nicht die allgemein bestehende Situation des Brückenbauwerks. Es wäre in einem weiteren Schritt notwendig, eine Folgemaßnahme umzusetzen.

- 2.1) Nach der Erschließung der Mühle durch den neu ausgebauten Wirtschaftsweg wird das Brückenbauwerk abgerissen. Hierfür ist kein Bauantrag notwendig. Es muss lediglich eine denkmalrechtliche Genehmigung eingeholt werden, da die Mühle in einer Denkmalzone liegt (das Brückenbauwerk selbst nicht). Für den Abriss liegen die Schätzkosten bei 15.000,00 EUR.
Somit würde ein Eigenanteil der Ortsgemeinde für den Abriss und den Ausbau des Wirtschaftswegs bei 37.500,00 EUR – 42.000,00 EUR liegen.
- 2.2) Nach der Herstellung des dann neu ausgebauten Wirtschaftsweges wird die Brücke für den Fahrzeugverkehr gesperrt und als Rad- und Wanderweg umgenutzt. Hierzu könnten im jetzigen Fahrspurbereich Umlaufgitter positioniert werden, die das Überqueren des Bauwerks mittels Kraftfahrzeugen verhindern. Seitlich könnte ein neues Geländer angebracht werden, das zur Absturzsicherung und als Abgrenzung zum gefährdeten Bereich dient. Ohne die Verkehrslast der Kraftfahrzeuge kann die Brücke weiter genutzt werden. Hierbei ist lediglich zu beachten, dass das Bauwerk weiter regelmäßig zu überprüfen ist (alle drei Jahre). Die Schätzkosten für den Umbau (Umlaufgitter und Geländer) liegen bei 8.000,00 EUR. Folglich würde der Eigenanteil der Ortsgemeinde (inkl. Ausbau des Wirtschaftswegs) bei 30.500,00 EUR – 35.000,00 EUR liegen. Nachteil der Variante sind ggf. optische Belange, was zu denkmalrechtlichen Problemen führen kann.

Hinweis der Verwaltung:

Der Prüfbericht zum Bauwerk an der Kläranlage „Nothbachtal“ ist noch nicht fertiggestellt, da die Überprüfung im Maifeld zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage noch nicht abgeschlossen ist. Grundsätzlich ist bei diesem Bauwerk kein akutes Handeln erforderlich, sodass die weitere Vorgehensweise hierzu in einer zukünftigen Sitzung der Ortsgemeinde beraten werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2022 stehen keine Haushaltsmittel für die Umsetzung der Maßnahme zur Verfügung. Die Haushaltsmittel für die Umsetzung der gesamten Maßnahme werden im Jahr 2023 bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt den Ersatzneubau des Brückenbauwerks in Form eines Durchlasses. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung für die Planungsleistungen nach Sicherstellung der Finanzierung zu vollziehen, um einen Bauantrag entwerfen zu können. Herr Ortsbürgermeister Michael Reuschler wird bevollmächtigt, die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 - 9 nach den Leistungsstufen zu vergeben. Über das Ergebnis der ersten Leistungsstufe wird informiert und die weitere Vorgehensweise im Gremium beraten.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kalt	03.11.2022	Kalt/849/2 022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Kalt

TOP-Nr.: 7 Stromanschluss Bolzplatz (Kalt/853/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kalt beabsichtigt für Veranstaltungen auf dem Bolzplatz einen Stromanschluss herstellen zu lassen.

In der Vergangenheit musste bei verschiedenen Veranstaltungen z.B. beim Open Air Kino, bei Jugendveranstaltungen, an Spiele-Nachmittagen usw. der Strom aufwendig mittels langen Verbindungskabeln vom Mehrzweckgebäude über das Gelände der KiTa bis hin zum Bolzplatz verlegt werden. Dies birgt einige Gefahren für die KiTa-Kinder, sowie technische Probleme im Zusammenhang mit der Stromleistung (Verbrauchereinschränkung), sowie Feuchtigkeit bei den Steckverbindungen.

Beabsichtigt ist, am Eingang des Bolzplatzes einen Anschlusskasten zu setzen, von wo die notwendigen Kabel sicher eingesteckt werden können (siehe als Muster den Anschlussschrank am Dorfplatz).

Die Grabenherstellung mit Netzanschlusses wird vom Versorgungsträger (Westnetz) zum Festpreis von 419,33 EUR angeboten. für den Anschluss und die Lieferung der Zähleranschluss säule wurde bei der Firma Rottländer, Münstermaifeld, ein Angebot eingeholt, welches sich auf 3.611,17 EUR beläuft und per Direktvergabe beauftragt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2022 stehen keine Mittel zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Anschaffung eines Stromanschlusskastens für den Bolzplatz zu. Die Firma Rottländer, Münstermaifeld, wird mit den Arbeiten beauftragt. Die außerplanmäßige Ausgabe wird genehmigt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Kalt	03.11.2022	Kalt/853/2022										

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Kalt

TOP-Nr.: 9 Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Kalt/848/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende wurde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe angezeigt, die ihrerseits hiergegen keine Bedenken erhoben hat.

Betrag in EUR	Zweck
250,00	Spende für die Ergänzung der Sitzgruppen im Ortskern

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spende.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kalt	03.11.2022	Kalt/848/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Kalt

TOP-Nr.: 10 Parkregelung Friedhofsparkplatz (Kalt/850/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Ortsbürgermeister Michael Reuschler

Sachverhalt:

Seit einigen Jahren wird der Friedhofsparkplatz nicht nur von Friedhofsbesuchern, sondern auch von Anwohnern dauerhaft benutzt.

Mittlerweile stehen Autos oder andere Fahrzeuge mehrere Tage bis Wochen auf dem Parkplatz. Meist nicht am Rand, sondern mittendrin. Diese sind so geparkt, dass eine eigentliche Nutzung des Parkplatzes für Friedhofsbesucher kaum möglich ist.

Zudem kam es in der Vergangenheit vor, dass Pflegemaßnahmen an den Sträuchern oder das Reinigen der Parkplatzfläche nicht durchgeführt werden konnte, da die Fahrzeuge im Weg standen bzw. die Gefahr von Beschädigungen durch die Gemeindearbeiter nicht ausgeschlossen werden konnten.

Dieses Thema wurde in der Vergangenheit auf mehreren Ratssitzungen besprochen. Eine Umsetzung von Maßnahmen erfolgte bisher nicht.

Beschlussvorschlag:

Das Parken auf dem Friedhofsparkplatz wird auf vier Stunden beschränkt. Mittels Parkschildern wird auf diese Regelung hingewiesen. Die Schilder sind bereits vorhanden, dadurch entstehen keine weiteren Kosten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kalt	03.11.2022	Kalt/850/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Kalt

TOP-Nr.: 11 Beetgestaltung Dorfplatz (Kalt/851/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Ortsbürgermeister Michael Reuschler

Sachverhalt:

Die Gemeindebeete sind mittlerweile sehr in die Jahre gekommen und benötigen etwas intensivere Pflege bzw. eine neue Gestaltung. Dazu wurde ein Aufruf im Amtsblatt und Online gestartet. Mehrere Dorfbewohner haben sich daraufhin gemeldet und angeboten, dieses Vorhaben zu unterstützen. Nach einigen Treffen kam ein erster Entwurf für eine Beetumgestaltung zustande (siehe Bilder 1 und 2 im Anhang). Geplant ist, auf dem Dorfplatz ein Steinhochbeet (ca. 30 -5 0 cm hoch) zu errichten. Bepflanzt werden soll dieses mit Kräutern oder Ähnlichem, woran sich jede/r Bürger/in bedienen kann. Als Material soll Moselgrauwacke eingesetzt werden. Zudem soll mit den gleichen Steinen entlang der Kirchstraße eine Einfassung gemacht werden, damit das Streusalz im Winter die Bepflanzung im Beet nicht wieder zerstören kann. Weitere Beete sollen im Anschluss mit Pflanzen bereichert werden. Die Arbeiten werden in Eigenleistung der Bürger erfolgen, lediglich die Materialkosten müssen übernommen werden. Dies soll der erste Schritt sein, die Beete und das Dorfbild attraktiver zu gestalten.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt dem Vorschlag zu und stellt einen Materialkostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR zur Verfügung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Kalt	03.11.2022	Kalt/851/2 022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Kalt

TOP-Nr.: 12 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Kalt/860/2022)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.